

§ 2

Eintragungspflichtige Tatsachen

(1) Im Strafregister sind einzutragen:

- a) Verurteilungen, die durch Urteil oder Strafbefehl eines deutschen Gerichts ausgesprochen werden und auf Freiheitsentziehung und Geldstrafe oder auf eine dieser Strafen lauten;
- b) Strafbescheide der Abteilungen Finanzen der örtlichen Organe des Staates, die nach den Vorschriften der Abgabenordnung erlassen werden, sowie Strafen, die im Unterwerfungsverfahren (§ 445 Abgabenordnung) und im Preisstrafrechtsverfahren (§§ 8 ff. Preisstrafrechtsverordnung) festgesetzt worden sind;
- c) Strafbescheide des Amtes für Zoll und Kontrolle des Warenverkehrs, in denen Strafen in der Höhe von 500 DM und mehr ausgesprochen werden, sowie Strafen, die vom Amt für Zoll und Kontrolle des Warenverkehrs nach den Bestimmungen der Abgabenordnung verhängt werden.

(2) Neben den Hauptstrafen sind Zusatzstrafen aller Art und Maßnahmen der Sicherung einzutragen.

(3) Ist eine bedingte Verurteilung gem. § 1 des Strafrechtsergänzungsgesetzes vom 11. Dezember 1957 (GBl. I S. 643) oder der §§ 18 ff. des Jugendgerichtsgesetzes oder ein öffentlicher Tadel ausgesprochen worden, so ist dies ebenfalls einzutragen.

(4) Geldstrafen, die wegen einer Übertretung verhängt werden, werden im Strafregister nicht eingetragen.

§ 3

Bedingte Strafaussetzung

Im Strafregister ist einzutragen, wenn dem Verurteilten gemäß § 346 der Strafprozeßordnung bedingte Strafaussetzung bewilligt worden ist.

§ 4

Gnadenerweis, Wiederaufnahmeverfahren, Kassation

Im Strafregister ist einzu tragen:

- a) wenn einem Verurteilten durch Gnadenerweis die erkannte Strafe oder eine Zusatzstrafe ganz oder teilweise erlassen wird,
- b) wenn eine registerpflichtige Verurteilung im Wiederaufnahme- oder Kassationsverfahren rechtskräftig aufgehoben wird.

§ 5

Sonstige Eintragungen

Im Strafregister sind ferner einzutragen:

1. Verfügungen der Untersuchungsorgane und der Staatsanwaltschaft, durch die ein Ermittlungsverfahren endgültig oder vorläufig eingestellt wird, weil der Beschuldigte abwesend, zur Zeit der Tat zurechnungsunfähig gewesen oder nach der Tat geisteskrank geworden ist;
2. gerichtliche Entscheidungen, durch die
 - a) das Verfahren vorläufig eingestellt wird, weil der Angeklagte nach der Tat geisteskrank geworden ist;
 - b) die Eröffnung des Hauptverfahrens abgelehnt wird, weil der Angeklagte zur Zeit der Tat zurechnungsunfähig gewesen ist (§ 51 Absatz 1 und § 58 Absatz 1 StGB);

- c) die Unterbringung des Beschuldigten gemäß § 260 der Strafprozeßordnung angeordnet wird;
- d) die Aufhebung einer Maßnahme der Sicherung auf Grund der Ersten Durchführungsbestimmung vom 31. August 1954 zur Strafprozeßordnung (GBl. S. 777) angeordnet wird;
- e) jemand wegen Geisteskrankheit, Geisteschwäche oder Trunksucht entmündigt wird;
- f) eine Entmündigung auf Anfechtungsklage aufgehoben wird (§§ 672, 684 ZPO);
- g) eine Entmündigung nach §§ 675, 679, 686 der Zivilprozeßordnung wieder aufgehoben wird.

§ 6

Mitteilung eintragungspflichtiger Tatsachen

(1) Die eintragungspflichtigen Tatsachen sind dem Strafregister und dem für den Wohnsitz des Betroffenen zuständigen Volkspolizeikreisamt mitzuteilen. Eine Mitteilung an andere Stellen ist nicht zulässig.⁷

(2) Welche Dienststellen zur Mitteilung verpflichtet sind sowie die Form und der Inhalt der Mitteilung, wird in einer Durchführungsbestimmung geregelt.

§ 7

Steckbriefnachrichten, Suchvermerke

(1) Im Strafregister können auch Steckbriefnachrichten sowie Suchvermerke der Staatsanwaltschaft oder der Gerichte oder der Vollstreckungsstellen der Verwaltung Strafvollzug niedergelegt werden.

(2) Solange der Aufenthalt des Verfolgten nicht bekannt ist, wird die Steckbriefnachricht bzw. der Suchvermerk im Strafregister auf be wahrt. Sie werden vernichtet, wenn eine Mitteilung über ihre Erledigung eingeht.

(3) Sind seit der Niederlegung der Steckbriefnachricht bzw. des Suchvermerks im Strafregister 3 Jahre vergangen, so wird die Steckbriefnachricht bzw. der Suchvermerk an die Absendestelle zurückgeschickt.

II. Straftilgung und Auskunft**Fristen der Straftilgung**

§ 8

(1) Über einen im Strafregister enthaltenen Vermerk wird für die Dauer der nachstehenden Fristen an die im § 16 genannten Stellen Auskunft erteilt. Nach Ablauf der Frist wird der Vermerk aus dem Strafregister entfernt (Straftilgung).

(2) Die Fristen betragen:

- a) zwei Jahre bei öffentlichem Tadel sowie bei Freiheitsentziehung bis zu drei Monaten oder bei Geldstrafe bis zu 500 DM,
- b) drei Jahre bei Freiheitsentziehung von mehr als drei Monaten bis zu einem Jahr oder bei Geldstrafe über 500 DM,
- c) fünf Jahre bei Freiheitsentziehung von mehr als einem Jahr bis zu drei Jahren,
- d) sieben Jahre bei Freiheitsentziehung von mehr als drei Jahren bis zu fünf Jahren,
- e) zehn Jahre bei Freiheitsentziehung von mehr als fünf Jahren und bei alleiniger Unterbringung in einer Heil- und Pflegeanstalt.

(3) Enthält eine Entscheidung mehrere Strafen, so ist die Frist nach der schwereren Strafe zu berechnen.